



## Regeln zum Umgang mit dem iPad in der Schule

- Schüler- und Lehrergeräte werden durch das schuleigene Mobile-Device-Management verwaltet. Das heißt,
  - die Schule kann benötigte Apps zentral auf den Schülergeräten installieren.
  - Lehrergeräte können Schülergeräte in Reichweite des Schul-WLANs steuern. (Bildschirm Sperre, App-Zuweisung während Leistungskontrollen)
- Vor der ersten und spätestens am Ende jeder Unterrichtsstunde ist das Gerät im Schrank des Klassenraumes abzulegen und darauf zu achten, dass der Schrank beim Verlassen des Raumes verschlossen ist.
- Der Einsatz der mobilen Geräte im Unterricht ist durch unsere Hausordnung geregelt.
  - Nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft können sie für unterrichtsbezogene Aufgaben verwendet werden. Der Lehrer legt die Art und Dauer der Nutzung fest. Bei Zuwiderhandlung wird das ausgeschaltete Gerät beim Fachlehrer abgegeben und zum Ende des Unterrichts wieder ausgehändigt.
  - Bei wiederholter Zuwiderhandlung werden die Geräte vom Lehrer eingezogen und nur den Eltern ausgehändigt.
- Nach § 201a StGB (Anhang) dürfen während des Unterrichts ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft keine Bild- und/oder Tonaufnahmen gemacht werden.
- Zu Unterrichtszwecken erstellte Bild- oder Tonaufnahmen dürfen nicht ohne Kenntnis und Erlaubnis der Schulleitung veröffentlicht werden.
- Download und Streaming von Filmen und Musik sind, sofern sie nicht Bestandteil eines schulischen Arbeitsauftrages sind, generell verboten.
- Die Installation von Updates und Apps über das Schulnetz ist aus technischen Gründen (Bandbreite) nicht gestattet.
- Während Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen dürfen nur die von der Lehrkraft angezeigten Apps verwendet werden. Zuwiderhandlungen gelten als Betrugsversuch.
- Der Akku ist regelmäßig zu Hause zu laden.
- Auf dem Schulweg ist das Gerät sicher zu verstauen und bei Nichtnutzung am Arbeitsplatz aus Sicherheitsgründen hinzulegen.

Ich verpflichte mich, die Regeln zum Umgang mit dem iPad in der Schule einzuhalten.

---

Datum

Unterschrift Schüler(in)

Unterschrift/Kenntnisnahme Eltern

# **Strafgesetzbuch (StGB)**

## **§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.